

Risikohinweise der The Natural Gem GmbH

Die angebotenen Genussscheine sind mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit den Genussscheinen verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der The Natural Gem GmbH (Emittentin) als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Gewinn- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Genussscheinen nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Gewinnanteile führen kann (maximales Risiko).

Risiken, die dem Wertpapier eigen sind

Risiko eingeschränkter Veräußerbarkeit

Es ist keine Einbeziehung der Genussscheine am organisierten Markt oder im Freiverkehr einer Börse geplant. Daher ist die Veräußerbarkeit der Genussscheine eingeschränkt. Bei Anlegern, die während der Laufzeit die Genussscheine verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Genussscheine nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger nur geringen Marktpreis verkauft werden können.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Für sämtliche Zahlungsansprüche der Anleger aus den Genussscheinen gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Die Ansprüche der Anleger aus den Genussscheinen auf Zahlung der Gewinnanteile sowie auf Rückzahlung des Anlagekapitals können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche

- zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde oder
- bei der Emittentin bereits eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO besteht

(vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Die Anleger tragen ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, das eingebrachte Kapital vollständig aufzubrechen. Der Anleger hat mit den Genussscheinen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger

Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Insoweit besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten.

Fehlende Mitwirkungsrechte

Die Genussscheine begründen keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Genussscheine haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Gewinnanteile, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust für den Anleger führen kann.

Verlust des Private Key

Die Token, die die Genussscheine repräsentieren, werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Nach der Ausgabe und Einbuchung in die Wallets sind die Token für die Anleger nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet zugänglich. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen

und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „Vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der Token.

Technologierisiken

Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich aktuell noch in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die derzeit noch nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten (z.B. durch Hackerangriffe) ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der Genussscheine und die Handelbarkeit der Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der Token und damit zum Verlust der Genussscheine führen.

Risiken, die der Emittentin eigen sind

Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, was den Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Blind-Pool-Risiko

Investitionen der Emittentin über die Laufzeit der Genussscheine stehen noch nicht vollständig fest. Es handelt sich daher um ein Blind-Pool-Konzept. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von der Entwicklung weiterer Produkte und dem Ausbau des Vertriebes ab. Anleger müssen sich darauf verlassen, dass die Emittentin die Projekte und die Partner sorgfältig auswählt. Es besteht das Risiko, dass Partner durch die Emittentin ausgewählt werden, die sich negativ entwickeln. Dies kann dazu führen, dass durch die Vertriebspartner nicht genügend Einnahmen erzielt werden und die Emittentin nur geringe Ergebnisse erzielt oder sogar Verluste ausweisen muss.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Ob und welche Zahlungen Anleger auf ihr Investment erhalten, hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab, welcher wiederum von vielen verschiedenen Faktoren geprägt ist. Es bestehen etwa Marktrisiken, Risiken in der Logistik und das Liquiditätsrisiko der Emittentin. Edelsteine haben als Hauptmarkt vor allem China und Indien, sodass insbesondere im Falle einer dortigen Wirtschaftskrise es zu fallenden Edelsteinkursen kommen kann. Steigende Zinsen könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem ist die Emittentin aus potenziellen Veränderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Risiken ausgesetzt. All diese

geschäftlichen Risiken können dazu führen, dass die Emittentin ihre Umsatzziele nicht erreichen kann und somit ihren Businessplan nicht einhalten kann. Ein wesentliches Risiko besteht auch darin, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, überhaupt oder in ausreichender Anzahl entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, um ihr angedachtes Wachstum bewerkstelligen zu können. Weiterhin könnten von der Emittentin entwickelte Produkte, wie etwa die Produktlinie „Schmuck“ nicht den gewünschten Erfolg bringen.

Ausfall wichtiger Vertragspartner

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre geschuldeten Leistungen, z. B. aufgrund einer Insolvenz, nicht erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin neue Verträge zu ggf. schlechteren Konditionen abschließen muss. Der Ausfall von Vertragspartnern kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Reputationsrisiko

Eine wichtige Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist ihre Reputation (Vertrauenswürdigkeit) bei ihren Vertragspartnern. Wenn in der Kundenwahrnehmung die Kompetenz oder Integrität der Emittentin gestört wird, kann dies zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit führen, so dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Gewinnen der Anleger führen.

Interessenkonflikte

Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Thomas Schröck, zugleich ein Gesellschafter der Emittentin ist. Durch Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von der betreffenden Person und Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Person und Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft oder ihre persönlichen Interessen den Interessen der Emittentin überordnen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Gewinnanteile, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann.